



Per E-Mail

gemäß Verteiler

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
RNB-24-8313-7-4-15
Sebastian Bauer

Telefon
E-Mail
+49 871 808-1803
Sebastian.Bauer@reg-nb.bayern.de

Telefax
+49 871 808 - 1002

Landshut,
29.04.2022

Ersatzneubau 380-kV-Leitung Pirach - Pleinting; Abschnitt 2: St. Peter - Pleinting; Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma TenneT TSO GmbH beabsichtigt, die 220-kV-Leitung Pirach - Pleinting durch eine leistungsstärkere 380-kV-Leitung zu ersetzen. Das Vorhaben dieses Ersatzneubaus ist in zwei Abschnitte unterteilt.

Abschnitt 1 (Abzweig Pirach) umfasst dabei die Strecke vom Umspannwerk Pirach (Landkreis Altötting) zu einem Anschlusspunkt an die Leitung Altheim – St. Peter bei Tann (Landkreis Rottal-Inn). Der zweite Abschnitt umfasst die Verbindung zwischen den Umspannwerken St. Peter am Hart (Österreich) und Pleinting (Landkreis Passau).

Für die ca. 45 Kilometer lange **Teilstrecke des 2. Planungsabschnittes** von dem Umspannwerk Pleinting bis zu einem Anschlusspunkt in der Stadt Simbach am Inn, westlich des Weilers Harrham (Landkreis Rottal-Inn) hat die TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin der Regierung von Niederbayern als zuständiger höherer Landesplanungsbehörde **Unterlagen zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vorgelegt**.

Für das Vorhaben wurden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes durch das Bundesbedarfsplangesetz festgestellt (vgl. § 1 Abs. 1 BBPIG i. V. m. Anlage zum BBPIG; Projekt Nr. 32 „Höchstspannungsleitung Altheim – Bundesgrenze (AT) – Pleinting“; Drehstrom Nennspannung 380 kV“).

Hauptgebäude	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	Telefon	E-Mail	Besuchszeiten
Ämtergebäude	Gestütstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr
Münchner Tor	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	Telefax	Internet	Fr: 08:30 - 11:45 Uhr oder nach Vereinbarung
Lurzenhof	Am Lurzenhof 3	84036 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de	
Öffentliche Verkehrsmittel					
zum Hauptgebäude	☒ 2, 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)	zum Münchner Tor	☒ 1, 7, 10	(Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)
zum Ämtergebäude	☒ 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)	zum Lurzenhof	☒ 3, 14	(Haltestelle Am Lurzenhof)

Die Leitung soll überwiegend entlang der Bestandsleitung als Freileitung geführt werden. In einigen Abschnitten ist als Option eine mögliche Teilerdverkabelung berücksichtigt. Nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus ist ein Rückbau der Bestandsleitung vorgesehen.

Da das Vorhaben eine erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweist, ist es gemäß Art. 24 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) in einem Raumordnungsverfahren (ROV) auf seine Raumverträglichkeit zu überprüfen. Das Raumordnungsverfahren führt die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde durch.

Die Einzelheiten des Vorhabens können den unter folgender Adresse ins Internet eingestellten digitalen Unterlagen entnommen werden:

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/raumordnung/raumordnungsverfahren/index.html>

Im Rahmen des ROV bitten wir Sie um schriftliche Stellungnahme zu dem Vorhaben

bis spätestens Freitag, 24. Juni 2022.

Soweit bis zu dem genannten Termin keine Äußerung vorliegt, wird Einverständnis mit dem Vorhaben angenommen. Terminverlängerungen können wegen der Zeitvorgabe im Bayerischen Landesplanungsgesetz (vgl. Art. 25 Abs. 6 Satz 1 BayLplG) nur ausnahmsweise und zeitlich äußerst begrenzt gewährt werden.

Die Regierung von Niederbayern bittet aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen, die Stellungnahme möglichst digital an folgende Funktionsadresse zu übermitteln: st.peter-pleinting@reg-nb.bayern.de.

Bei der Abfassung der Stellungnahme wird ferner um Beachtung folgender Punkte gebeten:

- Die Vorhabenträgerin hat nur die Raumordnungskorridore, in welchen die geplante Leitung abschnittsweise entweder als Freileitung oder als Erdkabel ausgeführt werden soll, in das ROV eingebracht. Etwaige mögliche Varianten oder Alternativen zum Raumordnungskorridor werden in diesem Verfahren daher nicht geprüft. Stellungnahmen hierzu sind insofern nicht erforderlich.
- Das ROV behandelt die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung (einschließlich der raumbedeutsamen und überörtlichen Belange des Umweltschutzes) sowie die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft.
- Die Verfahrensbeteiligten sollen ihre Stellungnahmen im Rahmen der von ihnen wahrzunehmenden Belange halten.
- Detailfragen des Vorhabens sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des ROV; sie bleiben nachfolgenden Verwaltungsverfahren vorbehalten.
- Das ROV greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Hinweis für die beteiligten Kommunen zur Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die beteiligten Gemeinden erhalten einen Satz an Unterlagen in Papierform. Sie werden gemäß Art. 25 Abs. 5 BayLplG gebeten, die vollständigen Unterlagen zusammen mit dem Einleitungsschreiben spätestens zwei Wochen nach Zugang des Schreibens während eines angemessenen Zeitraums von höchstens einem Monat zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher ortsüblich bekannt zu machen, verbunden mit dem Hinweis, dass die Unterlagen über die o. a. Internetadresse auch in digitaler Form eingesehen werden können. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb der o. g. Frist Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung bevorzugt gegenüber der Gemeinde, die dazu eine eigene Stellungnahme abgeben kann, oder gegenüber der Regierung von Niederbayern (st.peter-pleinting@reg-nb.bayern.de) besteht.

Darüber hinaus sollte zur Klarstellung im Rahmen der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung auf Folgendes hingewiesen werden:

- Die öffentliche Auslegung stellt keine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger dar (siehe Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayLplG); die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt hierdurch unberührt. Eine Eingangsbestätigung (zur Wahrung von Rechten) ist daher nicht erforderlich und erfolgt nicht.
- Im Rahmen des Anhörungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung abgegebene Stellungnahmen werden von der verfahrensführenden Behörde grundsätzlich nicht beantwortet, aber – soweit in ihnen überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgebracht werden – bei der landesplanerischen Beurteilung verwertet. In nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden die vorgebrachten Äußerungen nicht verwertet; sie sind dort ggf. erneut vorzutragen.
- Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Äußerungen werden zum Zweck des Informationsaustausches i. d. R. in Kopie dem Vorhabenträger (bzw. im Falle einer direkten Zuleitung an die Regierung auch der betroffenen Kommune) zugeleitet. Sofern Bedenken gegen die Weiterleitung persönlicher Angaben bestehen, sind diese ausdrücklich geltend zu machen. In diesen Fällen erfolgt die Weiterleitung anonymisiert.
- Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir die Beteiligten darauf hinweisen, dass ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Raumordnungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Stellungnahme erklären sie sich damit einverstanden.

Die Gemeinden werden gebeten, die vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Auslegung unverzüglich der Regierung von Niederbayern als höherer Landesplanungsbehörde zuzuleiten; sie können dazu eine eigene Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bauer
Oberregierungsrat